



Bayerisches Landesamt für Statistik , 81532 München

Per Email

An die  
Auskunftspflichtigen der  
Berufsbildungsstatistik

Ihr Zeichen      Unsere Zeichen      Bearbeiter      Tel. 089 2119-3745      E-Mail: [bbs@statistik.bayern.de](mailto:bbs@statistik.bayern.de)  
46-1063.21211-E2018      Alexander Scharnagl      Fax 089 2119-13745

Ihre Nachricht

**Erhebung zur Berufsbildungsstatistik 2018**

München, 25.01.2019

**Datenanforderung für das Berichtsjahr 2018 (Stichtag 31.12.)**

Anlage:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Berufsbildungsgesetzes sind für das Berichtsjahr 2018 – wie bereits im Vorjahr – Einzeldaten zu Auszubildenden, Ausbildern usw. für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Einzeldaten zur Berufsbildungsstatistik 2018 spätestens bis zum

22. Februar 2019

zu liefern.

Für die Datenübermittlung stehen Ihnen die bereits bekannten Lieferwege zur Verfügung. Sie können über eSTATISTIK.core bzw. CORE.reporter BBS (Anwenderdatenbank) oder über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) senden.

Auf unserer Website für die Berufsbildungsstatistik unter  
<http://www.statistik.bayern.de/erhebungen/00030.php>

finden sie weiterführende Links zu den aktuellen Schlüsselverzeichnissen, Begriffen und Erläuterungen sowie – insbesondere für die IT- Dienstleister – zum ablauffähigen Prüfcode. Außerdem finden sie dort unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ferner haben wir dort Verlinkungen zu den CORE- Produkten (Updates) und den beiden Umsteigern „Wirtschaftszweigsystematik 2003 auf 2008“ sowie „Neue Berufsschlüssel“ eingestellt.

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

#### 1) Allgemein bildender Schulabschluss

Wir weisen darauf hin, dass alle erworbenen Abschlüsse (auch die im Ausland erworbenen Abschlüsse) einer der Abschlussarten (1) bis (4) zugeordnet werden sollen. Ausschließlich für die im Ausland erworbenen Abschlüsse, für die keine Zuordnung möglich ist, darf die Kategorie (5) gemeldet werden. Bei in Deutschland erworbenen Abschlüssen ist diese Angabe nicht zulässig.

#### 2) Wiederholungsprüfungen

Wir erinnern Sie daran, dass auch dann ein Datensatz für Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen zu melden ist, wenn die Person im Berichtszeitraum an einer Wiederholungsprüfungen teilgenommen hat.

#### 3) Zugehörigkeit öffentlichen Dienst

Im Vergleich zu früheren Jahren wird das Merkmal Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst offensichtlich unterfasst. **Wir bitten daher darum, die Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst entsprechend zu melden.**

#### 4) Hinweise zur statistischen Erfassung (Satzart 1) bei Elternzeit bzw. Wehr- oder Zivildienst:

(Kommentar zu § 8 BBiG). Während dieser Zeit der Beurlaubung sind die den nicht zur Statistik zu melden. Wenn die Auszubildenden die Ausbildung wieder aufnehmen, wird das Datum des Ausbildungsendes entsprechend geändert.

#### 5) Hinweise zur Erfassung der Ausbildungsberater/-innen (Satzart 4):

Ein Datensatz für Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen ist nur dann zu melden, wenn diese/r im Berichtszeitraum tatsächlich tätig (aktiv) war.

6) Wenn die Sie den CORE.reporter benutzen, sollten sie darauf achten, die neueste Version herunter zu laden (Versionen vor V 2.3 werden nicht mehr unterstützt).

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#0H3KaG0JPPYc0FWb/download-core-reporter/der-core-reporter>

Informationen zur neuen CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0lsroZb/core-webanwendung>

7) Wenn die Sie den CORE.reporter benutzen, müssen sie außerdem darauf achten, auf die Erhebung 2018 zu aktualisieren.

8) Drittes Geschlecht:

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, das Personenstandsgesetz so zu ändern, dass für Personen, die weder eindeutig dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, ein positiver Eintrag möglich ist. Aus diesem Grund wird auch in der amtlichen Statistik die Erfassung eines dritten Geschlechts ermöglicht. Ab der Erhebung der Berufsbildungsstatistik für das Jahr 2019 wird es möglich sein, neben den beiden bisherigen Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ auch eine weitere Kategorie (3) „divers“ zu melden. Bitte denken Sie daran, die Erfassung solcher Fälle schon für das laufende Kalenderjahr zu ermöglichen.

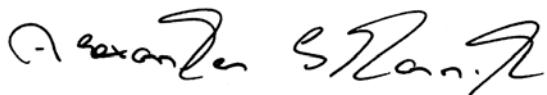
Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und geht davon aus, von Ihnen auch künftig die entsprechenden Datenlieferungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Ansprechpartner für technische Fragen zu eStatistik core: Statistische Bundesamt (Tel.:0611/ 75 2040, Email: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl  
Regierungsdirektor

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung:

Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsausbildung werden jährlich (Stichtag: 31.12.) bei den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Daten über die berufliche Ausbildung ermittelt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Verwaltungsablauf anfallen.

### 2. Rechtsgrundlagen:

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, (565)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 88 Abs. 1 BBiG in der Fassung gem. Artikel 2a des Berufsbildungsreformgesetzes (BerBiRefG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931).

### 3. Auskunftspflicht:

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 88 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### 5. Hilfsmerkmale:

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Erhebung abgetrennt und vernichtet.